

Das Wahlrecht für betreute Menschen gilt schon bei der Europawahl

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. April 2019 entschieden, dass Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten und wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter an der Europawahl 2019 teilnehmen können.

Teilnahme an Europawahl für betreute Menschen nur auf Antrag möglich

Um ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können, müssen die betroffenen Personengruppen bei dieser Wahl bis spätestens 5. Mai 2019 bei ihrer jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung einen Antrag zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen. Die unterschriebenen Anträge müssen dabei im Original vorgelegt werden. Falls erforderlich kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis vom 6. bis 10. Mai 2019 eingelegt werden.

Antragsformulare im Informationsangebot des Bundeswahlleiters:

Ein Musterantrag für Deutsche oder das erforderliche Antragsformular für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie weitere Informationen zum Vorgehen finden sich im Informationsangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de. Darüber hinaus erteilen auch die Wahlämter der Gemeinden sowie das Wahlbüro des Kreises Euskirchen Auskünfte.

(Presse-Kreis Euskirchen vom 18.04.2019)